LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

19. Wahlperiode

Drucksache 19/**477**
zu Drucksache 19/432

12.08.2026

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
- Drucksache 19/432 -

Anrufungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/432 –** vom 3. August 2026 hat folgenden Wortlaut:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz ist die zentrale Instanz zur Wahrung der Landesverfassung und der darin verankerten Grundrechte. Eine genaue Kenntnis darüber, in welchen Politikbereichen und aus welchen Gründen das Gericht in der Vergangenheit angerufen wurde, ist Voraussetzung dafür, strukturelle Defizite in der Gesetzgebung frühzeitig zu erkennen und die Grundrechtsbildung gezielt zu stärken.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie oft wurde der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz in den vergangenen fünf Jahren angerufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Zu welchen Themen wurde der Verfassungsgerichtshof in den letzten fünf Jahren angerufen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie haben sich die Erledigungszahlen in den letzte fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Art des Verfahrens aufschlüsseln)?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 14. August 2026

4. Wer waren die Antragstellenden (z. B. Privatpersonen, Fraktionen, Kommunen, Verbände) in den letzten fünf Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Welche Verfahrensarten machten in den letzten fünf Jahren den überwiegenden Anteil der Neueingänge beim Verfassungsgerichtshof aus?
6. Wie hat sich die Erfolgsquote bei Verfassungsbeschwerden in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
7. Welche Konsequenzen wurden aus den jeweiligen Entscheidungen für die Landesgesetzgebung gezogen?

Das **Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

19/477
12.08.2026

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- per E-Mail -

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de
Cc an Landtag@stk.rlp.de

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@mjv.rlp.de
www.mjv.rlp.de

11. August 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Natalie Cramme-Hill (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 3. August 2026
Anrufungen des Verfassungsgerichtshofs
Anfrage Nummer 19/432

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz steht im Rang eines obersten Verfassungsorgans, das gegenüber allen anderen Verfassungsorganen selbständig ist. Er untersteht weder einer Aufsicht noch Weisungen der Landesregierung oder des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Seine Tätigkeiten fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Fragen nach Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz können deshalb von der Landesregierung nicht beantwortet werden. Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 hat sich das Ministerium der Justiz und

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: https://mjv.rlp.de/ueber-uns/datenschutz (Ziffern I., II., III. und VIII.). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

für Verbraucherschutz aus diesem Grund mit dem Verfassungsgerichtshof ins Benehmen gesetzt und diesen um einen Beitrag ersucht. Die Antworten des Verfassungsgerichtshofs zu den Fragen 1 bis 6 werden inhaltlich unverändert wiedergegeben.

Zu Fragen 1, 3 und 5:

Jahr	Eingänge						Erledigung					
	B	N	O	W	A	**gesamt**	B	N	O	W	A	**gesamt**
2021	49	3	4	7	14	**77**	44	2	4	7	14	**71**
2022	69	1	1	0	3	**74**	74	2	2	0	4	**82**
2023	18	1	0	0	2	**21**	19	1	0	0	2	**22**
2024	31	0	1	0	6	**38**	30	0	0	0	6	**36**
2025	31	1	3	0	8	**43**	31	0	3	0	5	**39**

Erläuterung zu den Registerzeichen:

B Verfassungsbeschwerden

N Normenkontrollverfahren

O Organstreitverfahren

W Wahlprüfungsbeschwerden

A Verfahren außer B, N, O, W (überwiegend Eilrechtsschutz)

Zur Frage 2:

Hierzu werden seitens des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz keine Daten vorgehalten.

Zur Frage 4:

Jahr	Beschwerdeführer/Antragsteller						
	Bürger	Unternehmen	Kommunen	Fraktionen	Abgeordnete	Parteien	Sonstige
2021	65	0	1	7	2	1	2
2022	71	1	1	1	0	0	0
2023	19	1	0	1	0	0	0
2024	32	2	2	0	0	1	1
2025	35	3	0	5	0	0	0

Soweit Verfahren von mehreren – in der obigen Tabelle einheitlich ausgewiesenen – Beschwerdeführern/Antragstellern eingeleitet wurden, wurden diese Beschwerdeführer/Antragsteller lediglich einfach gezählt. Soweit Verfahren jedoch von mehreren – in der obigen Tabelle unterschiedlich ausgewiesenen – Beschwerdeführern/Antragstellern eingeleitet wurden, wurde diese Verfahren mehrfach berücksichtigt. Aus diesem Grund kommt es im Jahr 2021 zu einer Abweichung zwischen der Summe der

aufgeführten Beschwerdeführer/Antragsteller und der Summe der Verfahrenseingänge (vgl. Fragen 1, 3 und 5).

Soweit Abgeordnete Verfahren anhängig gemacht haben, die nicht die Verletzung von Abgeordnetenrechten zum Gegenstand hatten, wurden die entsprechenden Verfahren als von Bürgern anhängig gemachte Verfahren erfasst.

Zur Frage 6:

Jahr	Anzahl der erledigten Verfassungsbeschwerden	davon (teilweise) erfolgreich	Erfolgsquote
2021	44	2	4,5 %
2022	74	2	2,7 %
2023	19	0	0,0 %
2024	30	1	3,3 %
2025	31	0	0,0 %

Zur Frage 7:

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz binden alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden (Art. 136 Abs. 1 der Landesverfassung). Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, welche die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes oder der sonstigen Handlung eines Verfassungsorgans oder die Unzulässigkeit einer Verfassungsänderung ausspricht, hat Gesetzeskraft (Art. 136 Abs. 2 der Landesverfassung). Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz sind im Bereich der Gesetzgebung – auch soweit sie keine Gesetzeskraft haben – Maßstab des Handelns der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helmut Martin